
Preisblatt

gültig ab 01.01.2012

1. Wassergeld

- 1.1 Das Wassergeld setzt sich aus einem Jahresgrundpreis und aus dem Wasserpreis zusammen.
- 1.2 Der Jahresgrundpreis wird für jeden Anschluss erhoben; er richtet sich nach der Verbrauchsleistung des eingebauten Wasserzählers. Er beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählerleistung oder Nennweite

		<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Qn 2,5	Euro/Jahr	144,00	154,08
Qn 6	Euro/Jahr	264,00	282,48
Qn 10	Euro/Jahr	420,00	449,40
Qn 15	Euro/Jahr	504,00	539,28
Qn 25	Euro/Jahr	720,00	770,40
Qn 2,5 Nebenzähler	Euro/Jahr	72,00	77,04

- 1.3 Bei Wasserzählern über 50 mm Nennweite wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.
- 1.4 Für Standrohre wird anstelle des Jahresgrundpreises eine Standrohrmiete berechnet. Die pauschale Miete für ein Standrohr beträgt:

		<u>netto</u>	<u>brutto</u>
für jeden angefangenen Monat	Euro	25,00	26,75

Die Vermietung eines Standrohres ist von der Gestellung einer Sicherheit in Höhe von 300,00 Euro abhängig.

- 1.5 Der Wasserpreis beträgt je m³ Wasser 2,57 Euro (brutto 2,75 Euro).
- 1.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Anschlussnehmer, mit denen das Wasserversorgungsunternehmen Sonderabnehmerverträge abgeschlossen hat. Gesondert festgesetzt werden ebenfalls die Preise für:
- a) Lieferungen an Nachbargemeinden
 - b) Lieferungen an Abnehmer, deren Versorgung besondere Maßnahmen erfordert
 - c) Einrichtung und Belieferung von Zusatz- und Reserveanschlüssen.
- 1.7 Das Entgelt für Bauwasser kann nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens entweder nach dem tatsächlichen Verbrauch oder nach Pauschalsätzen erhoben werden. Im Falle der Berechnung nach Pauschalsätzen wird für überwiegend aus vorgefertigten Teilen hergestellte Bauwerke ein Verbrauch von 0,020 m³ Wasser pro Kubikmeter umbauter Raum berechnet; für alle weiteren Bauwerke ein Verbrauch von 0,040 m³ pro Kubikmeter umbauter Raum.

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" in Verbindung mit Ziffer 3.1 der "Ergänzenden Vereinbarungen und Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" ergibt sich wie folgt:

2.1 Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren betriebsbereiten Anschlusses eines Grundstückes an die Versorgungsleitung ist von dem Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

		<u>Netto</u>
a) je m ² Grundstücksfläche	Euro	0,41
b) je m ³ umbauten Raumes	Euro	0,66

2.3 Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Versorgungsleitung bebaut, so ist der unter Abs. 2 b genannte Teil des Baukostenzuschusses mit Erteilung der Baugenehmigung nachzuentrichten.

2.4 Als Grundstück im Sinne dieses Preisblattes gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2.5 Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.

2.6 Bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage ist ein weiterer Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer zu zahlen und zwar dann, wenn sich die Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Eine Änderung der Bemessungsgrundlage "m³" umbauter Raum oder "m²" Grundstücksfläche ist insbesondere in den Fällen gegeben, wenn ein weiteres Gebäude auf dem selben Grundstück, das bereits an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist, errichtet oder ein vorhandenes Gebäude erweitert wird oder wenn der Grundstückseigentümer ein Grundstück erwirbt, das unmittelbar an das vorhandene Grundstück angrenzt, es sei denn, dass für das erworbene Grundstück bereits ein Baukostenzuschuss oder ein Beitrag erhoben worden ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Betrages tritt mit Erteilung der Baugenehmigung ein. Die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Baukostenzuschusses gilt auch für die Fälle, in denen das Grundstück bereits vor Inkrafttreten an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen war.

2.7 Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei Anschlussnehmern, bei denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

2.8 Wird ein Baugebiet von einem Bauträger im ganzen erschlossen, so sind besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse zu treffen.

2.9 Entfällt

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist vom Kunden in der jeweils gültigen Höhe zu bezahlen.

